

Vom erfolgreichen Scheitern, den Zugriff auf Wissen und Information zu verknappen¹

Rainer Kuhlen – www.kuhlen.name

2007

Bernardo Huberman, Senior HP Fellow und Direktor des „Information Dynamics Lab“ hat mit viel Mathematik im Hintergrund Mustern einer „ecology of information“ nachgespürt und dabei Gesetze im Web entdeckt, die im Chaos der Milliarden und vor allem milliardenfach verknüpften Websites Aufschluss darüber geben, wie wir Menschen im Ökoraum Web interagieren und wie wir Information finden². Andere Gesetze machen verständlich, warum das Internet in Web-Stürmen auf einmal verstopft ist und Sekunden später auf den Wellen dieser Stürme Downloads auch großer Datenmengen in hoher Geschwindigkeit möglich werden. Wieder andere legen nahe, dass es wenig Sinn macht, die Musik-Tauschbörsen wegen Copyright-Verletzungen zu verfolgen. Das *Free-Riding*-Verhalten der überwältigend meisten Nutzer in solchen Systemen – sie laden sich nur die „freie“ Musik herunter und spielen kaum neue Musik hinein – zerstöre diese Systeme in absehbarer Zeit, ganz im Sinne der „Tragedy of the commons“ These³, durch Nutzlosigkeit ohnehin: Öffentliche Güter, zu denen Huberman auch Wissen und Information zählt, werden zerstört, wenn sie sich selbst überlassen bleiben und weder der Staat noch private Eigentümer diese vor Übernutzung oder eben *Free-Riding* schützen.

Huberman ist Physiker, will seine chaostheoretisch begründeten Gesetze aber, wie das letzte Beispiel zeigt, auch in kulturellen, sozialen und ökonomischen Welten zur Anwendung kommen lassen. Eine davon ist Wissenschaft, und da malt er ein Bild einer umfassend freien Wissenschaft, in der das *Free-Riding* nicht vorkommt (bzw. etwas Positives ist), da jeder daran interessiert ist, durch möglichst häufiges Einspeisen in das „Web of Science“, einen möglichst hohen Impact-Faktor, eine hohe Zitierungshäufigkeit, als Bedingung für seine persönliche Karriere zu erzielen. Im Commons „Wissen“ in der Wissenschaft mag die „Tragedy of the commons“ nicht gelten. Das sonst zur Sicherung der öffentlichen Güter erforderlich erscheinende Verknappungsprinzip, welches ja die wesentliche Begründung für eine nicht zuletzt auch ökonomische Theorie der Ökologie natürlicher Ressourcen ist, gilt hier gerade

¹ Dieser Artikel ist unter der folgenden *Share Alike* 3.0 Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht: <http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/> und zum Abdruck in der Festschrift für Joachim-Felix Leonhard freigegeben: Wege und Spuren. Verbindungen zwischen Bildung, Wissenschaft, Kultur, Geschichte und Politik. Festschrift für Joachim-Felix Leonhard. Herausgegeben von Helmut Knüppel, Manfred Osten, Uwe Rosenbaum, Julius H. Schoeps und Peter Steinbach. Verlag für Berlin-Brandenburg: Berlin 2007, 187-203. Der Beitrag beruht zu großen Teilen auf dem ersten Kapitel in: R. Kuhlen: Erfolgreiches Scheitern – Götterdämmerung des Urheberrechts? (erscheint Ende 2007 bzw. Anfang 2008).

² Bernardo A. Huberman: The laws of the web. Patterns in the ecology of information. The MIT Press. Cambridge, MA; London, UK: 2001

³ Garrett Hardin: The tragedy of the commons. In: *Science* 162, 1968, 1243-1248.

nicht. Im Gegenteil - Freizügigkeit ist das Prinzip einer elektronischen Räumen angemessenen Wissensökologie. Eine solche Ökologie hatte Huberman nicht unbedingt im Sinn, wenn er von „ecology of information“ spricht. Seine Ökologie ist einfach nur das Ökosystem, in dem sich Information entfaltet. Aber in diesem Ökosystem beschreibt er schon eine Situation von Wissenschaft, die einer Utopie von Wissensökologie nahe kommt:

„All ... has changed with the advent of the Internet. Now any scientist with access to a computer and the network can instantaneously receive new results and ideas and can contribute to their spread throughout the community. Equally important, access to data that used to be hard to obtain, such as results from large experiments or reprints of papers published in costly journals is now available for free through a number of reliable sources. Thus information, which used to be scarce and therefore expensive, is now plentiful and nearly free ...“⁴.

Wechseln wir rasch die Perspektive. Fünf Jahre später in Deutschland, aber nicht viel anders sieht es in allen anderen Ländern der globalisierten Welt aus, stellt sich eine andere Realität dar.

Wir schildern diese andere Realität über ein Beispiel, wie die „freizügige Nutzung“ in Bildung und Wissenschaft demnächst (vermutlich schon beim Erscheinen dieser Festschrift) aussehen wird, wenn die zweite Anpassung des Urheberrechts an die Bedingungen der Informationsgesellschaft Gesetz geworden ist⁵:

Sie haben einen Laptop mit Netzkarte, arbeiten als Student oder Wissenschaftler in einer Hochschule, die quer über den Campus ein drahtloses Netzwerk jedem Hochschulangehörigen zur Verfügung stellt. Sie suchen sich über das Netzwerk Informationen zusammen, die Sie gerade brauchen. Manches sicherlich auch für private Zwecke – das kümmert heute keinen mehr und wird nicht, wie noch vor wenigen Jahren, als Missbrauch öffentlich finanzierter Rechnerkapazität angesehen; aber nehmen wir an, Sie recherchieren, um eine Hausarbeit oder einen zu schreibenden Artikel abzusichern. Sie finden einiges über Suchmaschinen, laden sich Texte in ihren Computer, recherchieren und navigieren darin und arbeiten geeignete Passagen in Ihren Text ein – hoffentlich mit richtiger Referenzierung, aber sonst ganz konform mit Hubermans Vision.

Sie werden aber auch auf Texte aufmerksam, die Sie, entgegen Huberman, nicht so ohne Weiteres, über Titel und vielleicht Abstract hinausgehend, anschauen können, da sie kostenpflichtig sind oder nur über eine Bibliothek, die die Rechte dafür erworben hat, eingesehen werden dürfen.

Eine Bibliothek, Ihre Universitätsbibliothek, haben Sie ja. Also kein Problem. Die Bibliothek hängt auch am Netz, somit auch der Katalog der verfügbaren Materialien. Sie haben Glück – der im Netz gefundene, aber dort nicht direkt erreichbare Artikel

⁴ Huberman, a.a.O. 112

⁵ Die folgende Passage lehnt sich weitgehend an das Vorwort zu dem 2007 erscheinenden Buch mit dem Arbeitstitel "Wem gehört Wissen, wer verfügt über Information in elektronischen Räumen? Informationsökonomische und -ökologische Perspektiven für den Umgang mit Wissen und Information" an (Campus-Verlag: Frankfurt 2007)

aus dem Konferenzband ist auch elektronisch aus den Beständen der Bibliothek abrufbar. Prima, Sie wollen ihn, wie gewohnt, zu sich herunterladen. Fehlermeldung. „Diese Arbeit ist nur in den Räumen der Bibliothek einsehbar“. Wieso, das erfahren Sie, verehrter Leser, später. Nun wollen Sie aber die Ihnen wichtig erscheinende Arbeit auf jeden Fall einsehen. Leider arbeiten oder studieren Sie nicht in einer Universität wie in Konstanz, wo alle Wege kurz sind, sondern in Berlin. Sie fahren also mit dem Bus sagen wir in die Staatsbibliothek, weil die das breiteste Angebot zu haben scheint. Wir wollen es nicht übertreiben. Die Bibliothek ist tatsächlich geöffnet. Sie fragen sich zu dem Saal durch, in dem die speziell für die Einsichtnahme elektronischer Dokumente eingerichteten Online-Leseplätze vorhanden sind.

Sie haben weiter Glück. Ihr Campus-Passwort funktioniert auch hier, und Sie bekommen über den Online-Katalog rasch Ihre gewünschte Arbeit nachgewiesen. Da kommt die Meldung auf den Bildschirm: „Sorry, Ihr Artikel aus dem Sammelband wird gerade von einem anderen Benutzer eingesehen. Die Bibliothek hat aber nur den einen Sammelband gekauft und darf zeitgleich nur so viel für die Nutzung freigeben, wie sie Rechte an der Vorlage hat“. Sie stutzen, Sie hatten doch neulich in einem Seminar gelernt, dass elektronische Produkte nicht-rivalisierend im Gebrauch seien. Mein Gebrauch beschädigt nicht den eines anderen. Dass sie entgegen der Theorie nun doch verknappt, ausschließbar gemacht werden können, erfahren Sie jetzt in der Praxis. Wer könnte der andere Nutzer sein? Wieder haben Sie Glück. Derzeit arbeitet nur eine andere Frau online, alle anderen Plätze sind leer. Tatsächlich, sie sieht die gewünschte Arbeit ein. Wie lange es wohl noch dauern wird? Nur eine halbe Stunde. Zeit für einen Kaffee. Zurück, ist die Kommilitonin tatsächlich verschwunden. Sie haben freie Hand. Ihr Artikel erscheint.

Er ist recht lang, also wollen Sie ihn für eine spätere gründlichere Lektüre erst einmal auf Ihren USB-Stick schreiben. „Save as“ – aber es geht nicht. Der Artikel, so die Meldung, kann/darf nicht gespeichert werden, Na gut, Sie fangen an zu lesen und wollen wissen, an welcher Stelle im Text, wie im Abstract angekündigt, sich die Auseinandersetzung mit einer Arbeit von sagen wir Eberhardt R. Hilf befindet. Suche: „Eberhardt R. Hilf“. „Keine Fundstelle“. Kann doch nicht sein. Sie versuchen einen anderen für den Text zentralen Autor „Hartmut Simon“. „Keine Fundstelle“. Kann doch nicht sein. Voller Verzweiflung versuchen Sie es mit einem Alltagswort, sagen wir „access“: „Keine Fundstelle“. Also die Suchfunktion im Volltext geht nicht. Aber einen wichtigen Satz, den Sie als Zitat brauchen können, werden Sie doch markieren, in den Zwischenspeicher kopieren und ihn in Ihre auf dem USB-Stick vorhandene und auch auf dem Bildschirm des Bibliotheksrechners aufrufbare Arbeit einfügen können. Sie versuchen es, es geht auch nicht.

Sie schauen etwas ratlos herum und lesen auf der Titelleiste des Artikels den Hinweis, den Sie bislang übersehen haben: „Das ist ein DRM-geschützter PDF, alle Rechte gehören dem Verlag „Gewinn über Verknappung“. Sie können ihn nur auf dem Bildschirm lesen. Sie dürfen sich Notizen machen“. Was DRM und PDF ist, wissen Sie – dass eine technische Schutzmaßnahme Ihnen in der Bibliothek begegnet, hatten Sie nicht erwartet und dass Ihnen nur eine grafische, keine voll-elektronische Datei angeboten wird, ebenfalls nicht.

Was dann folgt, ist Temperamentsache: Sie verbringen die nächsten zwei Stunden am Bildschirm in der Bibliothek und exzerpieren, wie es Schüler und Gelehrte Jahrhunderte lang gemacht haben. Oder: Sie verlassen wütend den Lesesaal und beschließen die gewünschte Arbeit für doch nicht so wichtig zu erklären (ohne sie gelesen zu haben), oder Sie setzen sich an Ihren Computer und kaufen sich den Artikel online beim Verlag „Gewinn über Verknappung“ für €25, wobei Sie darauf hingewiesen werden, dass Sie den Artikel nicht kaufen, er also nicht in Ihren Besitz übergeht, sondern, dass Sie nur eine Lizenz für Ihren persönlichen Gebrauch und nur auf Ihrem eigenen Rechner erworben haben. Sie erfahren, dass das ein Schutz über „Digital Rights Management“ in Ihrem Interesse sei. (Hier müsste jetzt eine Blase mit vielen Fragezeichen stehen.)

Es kann aber auch sein, dass Sie sich nicht nur über Ihre verschwendete Zeit ärgern, sondern nun auch wissen wollen, warum das alles so ist. Von Urheberrecht und Copyright haben Sie gehört, aber bislang gedacht, dass das nur Musik, Video, Spiele und vielleicht Unterhaltungsliteratur angeht. Als regelmäßiger Kinogänger werden Sie ja zu Beginn jeder Show darauf hingewiesen, dass Sie bis zu drei Jahre im Gefängnis landen können, wenn Sie mit Ihrer Videokamera oder Ihrem Handy den Film ganz oder teilweise aufnehmen. Auch dass es möglicherweise nicht so ganz rechtskonform ist, wenn Sie sich Musik aus Ihrer bevorzugten Tauschbörse unentgeltlich herunterladen, haben Sie mitbekommen – aber Forschung, Lehre und Studium? Sie erinnern sich an Art. 5 des Grundgesetzes, der Ihnen nach Ihrem Verständnis das Recht gibt, „sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“. Eine Bibliothek ist doch allgemein zugänglich – aber als „ungehindert“ haben Sie Ihren Versuch nicht empfunden. Gibt es nicht so etwas wie Wissenschaftsfreiheit? „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei“. Da müssen Sie etwas missverstanden haben, aber juristische Regelungen haben Sie oft genug als kontra-intuitiv erfahren.

Sie geben aber nicht auf. Wir wollen es abkürzen. Ihre Recherchen führen Sie natürlich zum Urheberrecht, und Sie erfahren nach einigem Navigieren, dass der Gesetzgeber den Urheber bzw. denjenigen, der die Rechte vom Urheber per Vertrag zum Zwecke der Publikation übernommen hat, umfassend schützt. Mit Genugtuung erfahren Sie aber auch, dass im Urheberrecht im öffentlichen Interesse durchaus auch Schranken, also Einschränkungen der an sich exklusiven Rechte der Urheber bzw. Verwerter, vorgesehen sind. Das hat der Gesetzgeber z.B. mit einem § 52b getan, der die „Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in Bibliotheken“ regelt. Und da finden Sie all das als Gesetzesnorm, was Sie gehindert hat, mit dem gewünschten und angezeigten Artikel das zu machen, was Ihnen für Ihre Arbeit angezeigt zu sein schien. Das verändert Ihr gerade erst erworbenes Urheberrechts-Weltwissen: Eine Schranke ist also doch keine nützliche Einschränkung der Rechte vor allem der Verwerter zugunsten Ihrer Rechte, sondern eine Beschränkung der Ihnen an sich doch wohl zustehenden Nutzung zugunsten einer weiterhin gesicherten Verwertung.

Wie können solche Gesetze zustande kommen? Und Sie finden in manchen anderen Paragraphen ähnliche, Sie an Satiren erinnernde Regelungen, z.B. in den §§ 38, 31,

52a, 53, 53a, ... – alle haben auch was mit Bildung und Wissenschaft zu tun. Hat es doch etwas mit dem „contra-intuitiv“, „contra common sense“ auf sich? Einmal geschädigt, fühlen Sie sich herausgefordert und machen sich weiter sachkundig und lesen in dem in Anm. 5 nachgewiesenen Buch, dass sich das Urheberrecht vornehmlich aus zwei Traditionen speist, zum einen aus einer eher naturrechtlichen Begründung (im Gefolge des Philosophen John Locke), nach der jedes von einem Menschen erstellte Werk (und dann, so wird gefolgert, auch jedes *intellektuelle* Werk) zu ihm und zwar als Eigentum gehört.. Zum andern leitet sich das Urheberrecht bzw. das im Angelsächsischen gebräuchliche Copyright aus einer sogenannten utilitaristischen Tradition ab, nach der Urheberrechte nicht als Selbstzweck einem subjektiven Schöpfer vergeben werden, sondern weil damit Anreize gegeben werden sollen, dass der Öffentlichkeit, der Gemeinschaft aller, laufend neues Wissen zugeführt wird. Ohne garantierte Belohnung passiert, so die Annahme, dass wir alle zur Spezies homo oeconomicus gehören, gar nichts. Dafür erhält der Urheber dauerhaft das Recht und die Sicherheit, dass ihm seine Autorenschaft nicht streitig gemacht werden kann und dass er für eine begrenzte Zeit auch das Recht hat, sein öffentlich gemachtes Wissen exklusiv zu verwerten, durchaus auch in kommerzieller Absicht.

Sie lesen weiter, dass es allgemein als Herausforderung an den Gesetzgeber und im Ergebnis als Kunst angesehen wird, zwischen dem individuellen Schutz- und Verwertungsinteresse und dem öffentlichen Interesse an der Nutzung vorhandenen Wissens und der Erschaffung neuen Wissens Balancen zu erzielen. Als Balance und faires Angebot haben Sie die aufgenötigte Bibliothekspraxis nicht empfunden. Aber in der weiteren Beschäftigung mit der Urheberrechtsliteratur lesen Sie die These, dass Balancen an sich unmöglich vom Gesetzgeber zu erreichen sind. In einem Aufsatz mit dem schon alles sagenden Titel „Indelicate imbalancing in copyright...“ legt Tom Bell⁶ mit Einsichten aus der “public choice” Theorie nahe, dass das systematisch bedingt so ist:

„Notwithstanding ubiquitous claims that copyright and patent policy strikes a delicate balance between public and private rights, thus maximizing social utility, it almost certainly does not strike such a balance. Indeed, it cannot”. Wieso?

Alle Gesetzgeber, so “public choice” nach Bell, verhalten sich nicht anders als alle anderen Menschen auch und neigen ihre Waage zugunsten derjenigen, die ihre Interessen am nachhaltigsten zur Geltung bringen können – offenbar ziemlich unabhängig von der Rationalität der Argumente. Dazu weiter Bell:

„Public choice theory teaches that even if lawmakers could obtain the data necessary for delicately balancing all the public and private interests affected by copyright and patent law, it wouldn’t matter. Lawmakers would not use those data – or, more, precisely, those data would not control the laws they make. Instead, lobbying by special interests would invariably ensure that copyright and patent law favors private interests over public ones”.

⁶ Tom W. Bell: Indelicate imbalancing in copyright and patent law. In: Thierer, Adam; Crews, Wayne (eds.): Copy fights. The future of intellectual property in the information age. Cato Institute: Washington, D.C: 2002, 1-16.

Als nicht „public choice“ geschädigter Wissenschaftler mag man lange nicht an diese Theorie glauben und will auf Argumente setzen, damit sich das Urheberrecht nicht so eindeutig in Richtung der Absicherung kommerzieller Verwertungsansprüche entwickelt und dadurch die Arbeit in Bildung und Wissenschaft behindert. Der Verfasser dieses Beitrags war und ist Sprecher des Aktionsbündnisses „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“⁷ und als solcher in den politischen Prozess des Aushandelns eines Urheberrechts involviert, das tatsächlich den Titel „in der Informationsgesellschaft“ verdient. Das Aktionsbündnis, legitimiert durch die Göttinger Erklärung, die Hunderte wissenschaftliche Organisationen und Fachgesellschaften und mehrere tausend Einzelpersonen unterzeichnet haben, hat lange mit vielen Stellungnahmen, Pressemitteilungen, persönlichen Ansprachen, Teilnahmen an Hearings und Ausschussberatungen etc. versucht, der fatalen Konsequenz aus einer von Bell interpretierten „public choice“ Theorie zu entkommen. Denn das Aktionsbündnis ist ja in seinem Einsatz für eine freizügigere Nutzung von publiziertem Wissen, vor allem von Wissen, das unter Verwendung öffentlicher Gelder produziert wurde, sicher auf der Seite des öffentlichen Interesses anzusiedeln.

Allen Anstrengungen zum Trotz – das Ergebnis der zweiten Anpassung des Urheberrecht muss leider als „Beweis“ für die Richtigkeit von Bells These des „indelicate imbalancing“ gelesen werden. Gewiss konnten kleine Erfolge erzielt werden, aber das Ziel, das sich die Bundesregierung in ihrer Koalitionsvereinbarung gestellt hatte, nämlich ein „bildungs- und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht“ zu schaffen, ist aus der Sicht von Bildung und Wissenschaft nicht erreicht worden. Aber wer will das schon objektiv beurteilen? Es mag durchaus sein, dass viele Politiker bei der jetzt verabschiedeten und damit Gesetz gewordenen Anpassung des Urheberrechts der Meinung sind, das ein „bildungs- und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht“ nur dadurch zu erreichen ist, und damit im öffentlichen Interesse liegt, wenn die Informationswirtschaft so stark wie möglich aus den Verhandlungen herauskommt. Für Bildung und Wissenschaft ist das allerdings kaum ein überzeugendes Argument.

Das, was als Urheberrechtsschutz gut gemeint und unter bestimmten historischen und technologischen Bedingungen vielleicht unvermeidbar und vielleicht sogar sinnvoll war, hat sich unter dem übergroßen Druck der kommerziellen Besitznahme von Wissen und Information als schlecht und kontraproduktiv für Entwicklung herausgestellt. Das unter diesem Druck entstandene Urheberrecht, im Verein mit dem „Fortschritt“ bei der Anwendung technischer Schutzmaßnahmen, erweist sich, so die Einschätzung aus der Wissenschaft a) als wissenschaftlichen Fortschritt und qualitativ hochwertige Ausbildung behindernd, b) als ökonomisch innovationsverhindernd und hat c) unter nachhaltigen Gesichtspunkten fatale Folgen - fatal für die Gegenwart, aber, unter nachhaltiger Perspektive, fatal auch für nachfolgende Generationen. Wir kommen darauf unter dem Thema der Bewahrung und Förderung des kulturellen Erbes zurück.

Wir wollen die starken Aussagen aus dem letzten Absatz nur mit zwei, allerdings prominenten Zitaten belegen. Die British Academy hat Mitte September 2006 einen

⁷ <http://www.urheberrechtsbueundnis.de/>

Bericht veröffentlicht, der sich kritisch mit dem britischen, aber auch mit den europäischen Copyright-Regelungen allgemein auseinandersetzt. Die Akademie, in ihrer Pressemitteilung dazu,

„expresses fears that the copyright system may in important respects be impeding, rather than stimulating, the production of new ideas and new scholarship in the humanities and social sciences”.⁸

Dabei beruft sich die Akademie auch auf eine Stellungnahme der Royal Society mit dem Titel „Keeping science open: the effects of intellectual property policy on the conduct of science“. Dort heißt es am Ende des Summary⁹:

„Advances of technology and commercial forces have led to new IP legislation and case law that unreasonably and unnecessarily restrict freedom to access and to use information. This restriction to the commons in the main IP areas of patents, copyright and database right has changed the balance of rights and hampers scientific endeavour. In the interest of society, that balance must be rectified“.

In Deutschland hat sich im Juni 2006 die Allianz der Wissenschaftsorganisationen¹⁰ in einer gemeinsamen Presseerklärung an die Öffentlichkeit gewandt und kritisiert, dass bei der aktuellen Urheberrechtsnovellierung „die wiederholt aus Sicht von Wissenschaft und Forschung geäußerten Bedenken kaum Berücksichtigung fanden“:

„Zu befürchten ist, dass die Kooperation von Wissenschaftlern über die Datennetze erheblich erschwert, die wissenschaftliche Erforschung insbesondere audiovisueller Dokumente massiv behindert und die schon in der letzten Zeit dramatisch gestiegenen Kosten für die Bereitstellung und Nutzung digitaler Informationsmaterialien für Bildung und Wissenschaft weiterhin erheblich steigen werden“¹¹.

Ist durch die weltweit erkennbare Anpassung des Urheberrechts an die Interessen der kommerziellen Verwertung die Strategie derjenigen, die auf einen freizügigen Umgang mit Wissen und Information generell, aber vor allem in Bildung und Wissenschaft, setzen, gescheitert? Vielleicht muss man das kleinliche Feilschen um die Bedingungen der Nutzung von publiziertem Wissen (s. unsere Geschichte zu Beginn) vielleicht nicht ganz so ernst nehmen und auf Reto Hiltys Rat hören¹², den er November 2006 bei einer Anhörung zur Urheberrechtsanpassung vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags gegeben hat:

⁸ <http://www.britac.ac.uk/news/release.asp?Newsid=219>

⁹ <http://www.royalsociety.org/document.asp?tip=0&id=1374>

¹⁰ Allianz der Wissenschaftsorganisationen: Deutsche Forschungsgemeinschaft, Fraunhofer Gesellschaft, Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren, Hochschulrektorenkonferenz, Leibniz-Gemeinschaft, Max-Planck-Gesellschaft, Wissenschaftsrat.

¹¹ http://www.wissenschaftsrat.de/presse/allianz_28-06-06.pdf#search=%22Wissenschaftsrat%20Kritik%20am%20Urheberrecht%22

¹² Prof. Reto Hilty ist Geschäftsführender Direktor des Max-Planck-Instituts für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht in München.

„Der tatsächlichen – wirtschaftlichen und praktischen – Bedeutung entspricht das politische Aufsehen, das den §§ 52b und 53a gewidmet wird, in keiner Weise. Sie sind Zeugen eines Technologieverständnisses, das den modernen Formen der Informationsvermittlung nicht mehr entspricht. Sie mögen für gewisse Kreise zwar durchaus den sprichwörtlichen Spatz in der Hand darstellen, während die große Zukunft für sie noch in der Luft schwebt; bereits heute zeigen die Erfahrungen jedoch, dass die Normen keine tragfähigen Perspektiven vermitteln. Weder ist es eine realistische Option, vorhandene physische Werkexemplare ohne Hinzufügen eines informationellen Mehrwerts (z.B. eine elektronische Recherchiermöglichkeit) bloß einzuscannen und auf Bildschirmen sichtbar zu machen, noch wird die Möglichkeit, Kopien von wissenschaftlichen Beiträgen von Hand zu erstellen, um sie an bestimmte Auftraggeber zuzuleiten, die real bestehenden Bedürfnisse zu befriedigen vermögen. Es werden sich daher sehr bald Geschäftsmodelle entwickeln müssen, welche deutlich über die durch die beiden Normen geschaffenen Möglichkeiten hinausgehen werden“¹³.

Die Prognose aus dem letzten Satz wird als Konsequenz und Reaktion auf die strikt verwertungsfreundliche Urheberrechtspolitik vielleicht eher Realität, als es bislang Hilty selber annimmt – wird doch in der Praxis von Bildung und Wissenschaft sehr schnell deutlich, dass man mit solchen Regelungen – und wir haben das nur an dem Beispiel von § 52b karikiert – nicht leben kann, Wir wollen, optimistisch, die aktuellen Gesetzinitiativen daher als erfolgreiches Scheitern begreifen. Niemand kann auf Dauer Gesetze verabschieden und durchsetzen, die gegen die Interessen von Bildung und Wissenschaft gerichtet sind. So ernst die sich abzeichnenden negativen Konsequenzen der jetzt getroffenen Urheberrechtsregelungen auch sind (und unsere Geschichte zu Beginn dieses Vorworts belegt das), so greifen sie tatsächlich nur marginal in die tatsächlichen und die Potenziale der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien nutzenden Prozesse des Öffentlichmachens und Nutzens von Wissen ein.

Die Geschäftsmodelle, von denen Hilty spricht, entwickeln sich als Selbsthilfe der Wissenschaft tatsächlich. Unser Festschriftadressat würde hier vermutlich Hölderlin zitieren: „Denn wo Gefahr droht, wächst das Rettende auch“. Gemeint ist natürlich die Open-Access-Bewegung, die komplementär zu der kommerziellen Informationswirtschaft, vielleicht auch konträr, (das wird von der Bereitschaft der Verlage abhängen, nicht mehr ihren alten, aus den analogen Welten stammenden Geschäftsmodellen anzuhängen), neue, elektronischen Räumen angemessene Formen des freien Zugriffs auf öffentlich gemachtes Wissen entwickelt.

Tatsächlich ist Open Access mehr als eine Bewegung. Open Access kommt insofern einem Paradigmenwechsel für den Umgang mit Wissen und Information gleich, als bei Open Access die Nutzung von öffentlich gemachtem und mit öffentlichen Mitteln produziertem Wissen aus Bildung und Wissenschaft grundsätzlich für jedermann – also nicht nur für die im Bildungs- und Wissenschaftssystem Privilegierten frei ist, wobei „frei“ durchaus auch „kostenlos“ meint. Das bedeutet natürlich nicht, dass Open-Access-Leistungen keine Kosten verursachen. Aber diese müssen nicht die

¹³ http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/08_3Urheberrecht2_III/04_StN/Prof__Hilty.pdf

Nutzer aufbringen, sondern andere, z.B. die Produzenten von Wissen selber bzw. deren Institutionen, die beide Interesse an einer möglichst breiten Rezeption ihrer Produkte haben. Möglich ist auch, dass die Anbieter bzw. Vermittler für die Kosten in der gesamten Publikations- und Distributionskette aufkommen müssen. Welche Finanzierungsmodelle auch entwickelt werden – und dies ist die vermutlich entscheidende Diskussion um die Durchsetzung von Open Access - in jedem Fall ist die Nutzung selber kostenlos.

Open Access ist längst nicht mehr eine akademische Debatte. Nicht nur für Deutschland, sondern auch mit internationaler Wirkung, war die Verabschiedung der „Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities“ 2003 der Durchbruch zur (wissenschafts)politischen Anerkennung der Open-Access-Prinzipien. Die Berliner Erklärung knüpft direkt an die „Budapest Open Access Initiative“ an, ebenso an die ECHO („European Cultural Heritage Online“)-Charta¹⁴ und die April 2003 verabschiedete Bethesda-Erklärung („Bethesda Statement on Open Access Publishing“)¹⁵.

Durch die Unterzeichnung dieser Berliner Erklärung haben sich die großen deutschen Wissenschaftsorganisationen (vgl. Anm. 10) der Förderung des Open-Access-Prinzips verpflichtet: Das bedeutet auch, dass die in diesen Organisationen arbeitenden und die durch sie geförderten Personen angehalten werden sollen, nach Open-Access-Prinzipien zu veröffentlichen. Dafür soll gewährleistet werden, dass „Open-Access-Veröffentlichungen bei der Begutachtung von Forschungsleistungen und wissenschaftlicher Karriere anerkannt werden“. Mit der Berliner Erklärung soll an den Standards der Qualitätssicherung und den Regeln der „Guten Wissenschaftlichen Praxis“ festgehalten werden.

Nach dieser Berliner Erklärung müssen Beiträge nach dem „Prinzip des offenen Zugriffs“ zwei Bedingungen erfüllen:

„1. Die Autoren und Rechteinhaber solcher Veröffentlichungen erteilen allen Benutzern das freie, unwiderrufliche und weltweite Zugangsrecht und die Erlaubnis, die Veröffentlichung für jeden verantwortlichen Zweck zu kopieren, zu benutzen, zu verteilen, zu übertragen und abzubilden unter der Bedingung der korrekten Nennung der Urheberschaft (wie bisher werden die Mechanismen der korrekten Berücksichtigung der Urheberschaft und der verantwortlichen Nutzung durch die Regeln der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Geltung gebracht) sowie das Recht, eine beschränkte Anzahl gedruckter Kopien für den persönlichen Gebrauch zu machen.

2. Eine vollständige Fassung der Veröffentlichung samt aller zugehörigen Begleitmaterialien wird zusammen mit einer Kopie der oben erwähnten Erlaubnis in einem geeigneten elektronischen Format auf mindestens einem online zugänglichen Archivserver mit geeigneten technischen Standards (wie die von Open Archive) hinterlegt und damit veröffentlicht. Der Archivserver muss betrieben werden von einer wissenschaftlichen Institution oder Gesellschaft, einer

¹⁴ <http://echo.mpiwg-berlin.mpg.de/home/documents/charter>

¹⁵ <http://www.earlham.edu/~peters/fos/bethesda.htm>

öffentlichen Institution oder einer anderen etablierten Organisation, die das „Prinzip des offenen Zugangs“, uneingeschränkte Verbreitung, Interoperabilität und Langzeitarchivierung zu verwirklichen sucht.“

Wir können an dieser Stelle nicht im Detail auf die weltweite Umsetzung von Open-Access-Strategien eingehen¹⁶. Im Grund zeichnen sich zwei Wege ab. Der eine wird nach einem Vorschlag von Steve Harnad „the gold road“, der andere „green road“ genannt¹⁷. Der goldene Weg wird von den Open-Access-Zeitschriften begangen, die im Prinzip nach den gleichen Prinzipien wie die klassischen Zeitschriften organisiert und den gleichen Qualitätsstandards verpflichtet, aber eben in der Nutzung frei sind. Hiervon gibt es inzwischen weltweit mehr als 2500¹⁸, wenn auch immer noch die Herausforderung besteht, Wissenschaftler davon zu überzeugen, dass es in ihrem Interesse liegt, „open access“ zu publizieren, vor allem weil die Zitierungshäufigkeit und damit der begehrte Impact-Faktor bei Open-Access-Publikationen höher liegt als bei Zeitschriften, für deren Zugriff bezahlt werden muss¹⁹. Der grüne Weg soll durch Open-Access-Archive, sogenannte „Institutional Repositories“, begangen werden. Wissenschaftler sollen veranlasst werden (manche Förderinstitutionen begnügen sich mit „ermuntern“, andere wollen „erzwingen“), ihre fertigen Arbeiten, zuerst (oder parallel, zumindest sofort nach der Verlagspublikation) in solche Repositories einzuspeisen, damit jedermann schnell und frei darauf zugreifen kann. Kandidaten für den Aufbau von Repositories sind die Bibliotheken und Fachgesellschaften und vielleicht auch die Verlage, wenn sie begreifen, so paradox es ihnen auch gegenwärtig vorkommt, dass sie umso erfolgreicher in elektronischen Räume ihre Geschäfte betreiben können, je freier sie den Umgang mit Wissen und Information machen²⁰.

Joachim-Felix Leonhardt hat einen guten Teil seines Lebens nicht zuletzt damit verbracht, das „C“ in UNESCO, also die Kultur zu befördern. Daher wollen wir zum Abschluss den Bezug von Open Access zu der Debatte um die Bewahrung und Förderung des kulturellen Erbes herstellen.

In einer gegenwärtig weltweit geführten Diskussion, auch im Zusammenhang einer Neudefinition des Auftrags für die WIPO, die UN-Organisation für intellektuelles Eigentum²¹, werden auch Antworten auf die Frage gesucht, ob kulturelle Objekte prinzipiell als offen (als offene Inhalte) anzusehen sind oder ob sie auch (oder sogar in

¹⁶ Vgl. <http://www.zugang-zum-wissen.de/>; <http://www.eprints.org/openaccess/>;
http://www.earlham.edu/~peters/fos/2006_05_07_fosblogarchive.html; <http://www.earlham.edu/~peters/fos/>;
<http://www.escholarlypub.com/cwb/oaw.htm>; <http://www.lehrstuhl-spindler.uni-goettingen.de/extern/openaccess/>

¹⁷ <http://www.nature.com/nature/focus/accessdebate/21.html>

¹⁸ Directory of Open Access Journals - <http://www.doaj.org/>

¹⁹ Vgl. die laufend aktualisierte Website von “The Open Citation Project - Reference Linking and Citation Analysis for Open Archives”, die Literatur zur Zitierpraxis und zum Impact-Faktor bei Open-Access-Publikationen nachweist und bereitstellt - <http://opcit.eprints.org/>.; insbesondere: Harnad, S., Brody, T., Vallieres, F., Carr, L., Hitchcock, S., Gingras, Y., Oppenheim, C., Stamerjohanns, H., & Hilf, E. :The access/impact problem and the green and gold roads to open access. *Serials Review* 30. - <http://www.ecs.soton.ac.uk/~harnad/Temp/impact.html>

²⁰ Das ist eine zentrale These, die in dem in Anm. 5 erwähnten Buch des Verfassers näher ausgeführt wird.

²¹ Vgl. The Geneva Declaration on the Future of WIPO - <http://www.cptech.org/ip/wipo/genevadeclaration.html>

erster Linie) in die Verfügung der privaten Verwertung als handelbare Objekte gestellt werden müssen. Dazu hat die UNESCO einen entscheidenden Beitrag mit völkerrechtsverbindlicher Konsequenz geleistet.. Die UNESCO hat sich auf ihrer Generalkonferenz im Oktober 2005 nach langjährigen, zum Teil sehr kontroversen Debatten so gut wie einstimmig auf eine „Convention on the Protection and Promotion of the Diversity of Cultural Expressions“ (CCD) geeinigt²². Die Konvention betont an verschiedenen Stellen das, was im Englischen „free flow of information“ heißt (und was wir in Beziehung zu „open access“ setzen wollen):

“Being aware that cultural diversity is strengthened by the free flow of ideas, and that it is nurtured by constant exchanges and interaction between cultures” (Preamble) und “Cultural diversity can be protected and promoted only if human rights and fundamental freedoms, such as freedom of expression, information and communication, as well as the ability of individuals to choose cultural expressions, are guaranteed ...” (Art. 2, No.1).

Um dieses Ziel zu erreichen, ist vor allem die Maßnahme 1e in Art. 6 wichtig:

“measures aimed at encouraging non-profit organizations, as well as public and private institutions and artists and other cultural professionals, to develop and promote the free exchange and circulation of ideas, cultural expressions and cultural activities, goods and services, and to stimulate both the creative and entrepreneurial spirit in their activities”.

Wir sind der Ansicht, dass dieses Ziel dadurch befördert werden kann, dass wir die Konzepte „Freiheit“ und „frei“ mit den Konzepten von „offen“ und „Öffentlichmachen“ zusammenbringen und das in Verbindung mit Zugang und Zugriff (beides Übersetzungen von „access“). Während „access“ in der Konvention häufig verwendet wird, wird „open“ bzw. „openness“ nur an wenigen Stellen erwähnt und dann auch nicht in dem Sinne, wie wir es mit Open Access angesprochen haben.

Wir sind jedoch der Ansicht, dass das weltweit umfassend akzeptierte Prinzip von Open Access ein geeignetes Mittel ist, um das Ziel der Konvention, das kulturelle Erbe der Vergangenheit und Gegenwart für jedermann öffentlich zugänglich zu machen, erreichen zu können. Kulturelle Vielfalt ist ja kein Zweck in sich selbst, sondern entfaltet ihren sozialen Nutzen nur dann, wenn jeder Bürger in der Welt kulturelle Objekte so freizügig wie möglich nutzen kann – wobei dies, für die UNESCO selbstverständlich, ihre Grenzen an den bestehenden Urheberrechtsgesetzen finden muss. Aber diese sind ja keine Naturgesetze und können, auch unter dem Einfluss der Konvention, geändert werden.

Für unseren Zusammenhang ist es wichtig, dass die Berliner Erklärung (und auch alle andere Open-Access-Verlautbarungen) Open Access nicht auf Wissen aus der Wissenschaft beschränkt, sondern sich auf kulturelle Artefakte jeder Art bezogen wissen will:

“The Internet has fundamentally changed the practical and economic realities of distributing scientific knowledge and cultural heritage. For the first time ever, the

²² <http://unesdoc.unesco.org/images/0014/001429/142919e.pdf>

Internet now offers the chance to constitute a global and interactive representation of human knowledge, including cultural heritage and the guarantee of worldwide access“ (Vorwort der Berlin Declaration).

Um den schrittweisen Übergang zu einer Gesellschaft zu befördern, in der der Zugang zum weltweiten kulturellen Erbe für jedermann möglich ist, hat die Erklärung empfohlen

“the holders of cultural heritage to support open access by providing their resources on the Internet”.

Diese enge Verbindung von Open Access und kulturellem Erbe hat die „European Cultural Heritage Online“ (ECHO) Initiative, die von der EU Kommission über das fünfte Rahmenprogramm gefördert wurde, noch stärker betont. Das Ziel von ECHO besteht in der Entwicklung einer Open-Access-Infrastruktur, durch die das kulturelle Erbe online zugänglich gemacht werden kann. Diese Ziele sind näher ausgeführt in der “Charter of Echo” (vgl. Anm. 14):

“ECHO shall undertake all efforts to make cultural heritage accessible and understandable to the general public across national, cultural, and linguistic barriers. All ECHO content shall be made freely available on the Internet in the most technically adequate and feasible way possible. ... ECHO shall support the preservation, exploration, and dissemination of content belonging to shared cultural heritage. ... ECHO does not support work on content which, due to property right restrictions, cannot be made freely available on the Internet.”

In Deutschland ist das Max-Planck-Institut für Wissenschaftsgeschichte (Prof. Renn) Partner bei ECHO. Auch von dieser Seite heißt es:

“The resources of our cultural heritage need to be made publicly openly available”²³.

Schließlich soll noch erwähnt werden, dass das Open-Access-Prinzip auch in der „Declaration of Principles - Building the Information Society: a global challenge in the new Millennium“²⁴ und dem “Plan of Action”²⁵ des “UN-World Summit on the Information Society” (WSIS I 2003 in Genf, WSIS II 2005 in Tunis) aufgenommen wurde. Beide Dokumente wurden einstimmig verabschiedet und sind damit für die UN-Staaten, also auch für Deutschland, verbindlich:

„We strive to promote universal access with equal opportunities for all to scientific knowledge and the creation and dissemination of scientific and technical information, including open access initiatives for scientific publishing“ (WSIS Declaration para. 28) - „Encourage initiatives to facilitate access, including free and affordable access to open access journals and books, and open archives for scientific information“ (WSIS Plan of Action, C3).

²³ Source: Statement Prof. Renn in: Deutschlandradio/Kultur - http://ondemand-mp3.dradio.de/podcast/2007/02/03/dkultur_200702031630.mp3

²⁴ <http://www.itu.int/wsis/docs/geneva/official/dop.html>

²⁵ <http://www.itu.int/wsis/docs/geneva/official/poa.html>

Was folgt daraus? Obgleich die Konvention offensichtlich kompatibel mit den Prinzipien von Open Access ist, realisiert sich das Ziel, das kulturelle Erbe zu bewahren und zu befördern und auch für jedermann zugriffsfähig zu machen, nicht von selber. Bei der Umsetzung der Konvention, die jetzt, nachdem ausreichend viele Staaten die Konvention ratifiziert haben, sollte daher angestrebt werden, Open Access sozusagen zum Default-Prinzip für kulturelle Objekte und Güter jeder Art zu machen und damit die kommerzielle Verwertung zur Ausnahme.

Natürlich sind wir uns bewusst, dass viele kulturelle Güter nur als kommerzielle Produkte auf den internationalen Informations- und Kulturmärkten verfügbar sind und dass diese Produkte entsprechend internationalen und nationalen Urheberrechtsgesetzen vor als unberechtigt angesehener Nutzung und oft genug auch noch durch technische Maßnahmen vor freiem Zugriff „geschützt“ sind. Falls also das Open-Access-Prinzip nicht direkt auf kulturelle Güter angewendet werden kann, sollte es die Verpflichtung der Staaten der Welt sein, den offenen Zugriff auf kulturelle Güter für jedermann über öffentliche Einrichtungen wie Museen, Archive, Bibliotheken oder eben Open-Access-Repositories zu garantieren. Möglich wird das nur, wenn die erforderlichen Ressourcen bereitgestellt werden, die nötig sind, um die kulturellen Objekte erwerben oder die Lizenzkosten bezahlen zu können, aber auch um die Aufbau- und Betriebskosten für die Bereitstellung in diesen Einrichtungen decken zu können. Das ist heute nicht mehr selbstverständlich, wenn man sich den Hilferuf der British Library, mit der Library of Congress die größte öffentliche Kultureinrichtung der Welt, Anfang 2007 vergegenwärtigt, die von einer 7%igen Reduktion ihres Budgets (und das bei dramatisch ansteigenden Erwerbs- und Lizenzkosten) bedroht ist. Es ist aber für die Öffentlichkeit nicht hinnehmbar, wenn viele von dem reichen kulturellen Erbe der Vergangenheit und Zukunft durch prohibitive Kosten oder technische Maßnahmen ausgeschlossen werden sollten. Die Konvention wird zu einem Papiertiger, wenn bei ihrer Implementierung nicht das Problem des freien Zugriffs umfassend gelöst wird.

Open Access ist, in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Berliner Erklärung, auch deshalb wichtig, weil die Fachwelt sich zunehmend bewusst wird, dass ein Gutteil des kulturelles Erbes real bedroht ist, unwiederbringlich verloren zu gehen, vor allem, wenn es nur in digitaler Form vorliegt. Das bezieht sich nicht nur auf Wissenschaft, sondern auch auf Musik- und Video-Produkte. Open Access ist daher entscheidend verknüpft mit der Bewahrung und Langzeitarchivierung kultureller Objekte. Für diese Aufgabe sind Marktmechanismen wenig geeignet, die in der Regel auf kurzfristig zu erzielende Gewinne ausgerichtet sind. Die Informationswirtschaft sollte natürlich nach Möglichkeit in Langzeitarchivierungsprojekte eingebunden werden, aber die Bewahrung des kulturellen Erbes ist in erster Linie eine öffentliche Aufgabe. Die öffentlich finanzierten Einrichtungen, die sich gegenwärtig und vermehrt in der Zukunft über Open-Access-Repositories dieser Aufgabe stellen, müssen mit den dafür erforderlichen Mitteln ausgestattet werden

Entwickeln wir uns tatsächlich in Richtung von Gesellschaften, in denen der freie Umgang mit Wissen und Information das Leitprinzip ist, oder wird es eine Wissen und Information verknappende und den Zugang und die Nutzung kontrollierende.

Gesellschaft werden? Wird es die erstere, so wie es die UNESCO im Blick hat, dann wird man aus einer zukünftigen Perspektive die gegenwärtigen Versuche, Wissen und Information nicht zuletzt durch Urheberrechtsregulierungen zu verknappen, tatsächlich als erfolgreiches Scheitern ansehen können – haben sie doch erst die Notwendigkeit für jedermann erkennen lassen, dass Beschränkung und Verknappung keine Lösung in elektronischen Räumen sein kann, nicht nur nicht für Bildung und Wissenschaft, sondern auch nicht für den Umgang mit kulturellen Gütern insgesamt. Dann sollten solche Geschichten, wie sie zu Anfang in diesem Beitrag erzählt wurden, Märchen aus einer Vergangenheit geworden sein, in der die Informationsgesellschaft noch nicht Realität geworden ist und in der wissensökonomische (also Wissen verwertende) und wissensökologische (Nachhaltigkeit und Entwicklung sichernde) Prinzipien noch nicht als miteinander verträglich angesehen wurden. Zu zeigen, dass sie miteinander verträglich sind, ist die eigentliche Herausforderung an Open Access und die Umsetzung der UNESCO-Konvention zur kulturellen Vielfalt.